

**Verordnung des Ministeriums für Kultus
und Sport, des Innenministeriums und des
Finanzministeriums zur Änderung der
Schullastenverordnung**

Vom 16. April 1986

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18a Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 23. Januar 1984 (GBl. S. 129), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 533), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport, des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Durchführung des Schullastenausgleichs vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 694), geändert durch Verordnung vom 9. August 1985 (GBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

» § 2

Zu § 17 Abs. 2, § 18a Abs. 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler beziehungsweise für jedes Kind der

- | | |
|--|----------|
| 1. Hauptschulen | 662 DM, |
| 2. Realschulen | 662 DM, |
| 3. Progymnasien und Gymnasien im Aufbau | 742 DM, |
| 4. Gymnasien, mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien | |
| a) Klassen 5 bis 10 | 662 DM, |
| b) Klassen 11 bis 13 | 916 DM, |
| 5. Berufsschulen einschließlich des Berufsgrundbildungsjahres in Teilzeitunterricht,
Berufskollegs in Teilzeitunterricht,
Sonderberufsschulen,
Telekollegenschulen | 578 DM, |
| 6. Berufsfachschulen einschließlich des Berufsgrundbildungsjahres in Vollzeitunterricht sowie des Berufsvorbereitungsjahres,
Berufskollegs in Vollzeitunterricht,
Sonderberufsfachschulen,
Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), mit Ausnahme der Telekollegenschulen,
beruflichen Gymnasien, mit Ausnahme der Wirtschaftsgymnasien | 1550 DM, |

- | | |
|--|------------|
| 7. Wirtschaftsgymnasien | 1030 DM, |
| 8. allgemeinen Schulkindergärten | 722 DM, |
| 9. Sonderschulen und Sonderschulkindergärten für | |
| a) Lernbehinderte | 963 DM, |
| b) Geistigbehinderte | 3338 DM, |
| c) Blinde und Sehbehinderte | 2253 DM, |
| d) Gehörlose und Schwerhörige | 1213 DM, |
| e) Sprachbehinderte | 1454 DM, |
| f) Körperbehinderte | 3732 DM, |
| g) Erziehungshilfe | 1894 DM, |
| h) Kranke in längerer Krankenhausbehandlung | 210 DM. «. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

STUTTGART, den 16. April 1986

Ministerium für Kultus und Sport

MAYER-VORFELDER

Innenministerium

SCHLEE

Finanzministerium

DR. PALM

**Verordnung des Ministeriums für
Wissenschaft und Kunst zur Aufhebung
der Verordnung über die Erhebung von
Gebühren für den Vorschulunterricht an
den staatlichen Hochschulen für Musik**

Vom 18. April 1986

Es wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet auf Grund von

1. § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 21. März 1961 (GBl. S. 59),
2. § 86 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg (Kunsthochschulgesetz-KHSchG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBl. S. 289):

§ 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erhebung von Gebühren für den Vorschulunterricht an den staatlichen Hochschulen für Musik vom 14. März 1984 (GBl. S. 292) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in Kraft.

STUTTGART, den 18. April 1986

In Vertretung
DR. ERHARDT

**Verordnung des Ministeriums für
Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
über die Bestimmung von
Wochenmarktartikeln**

Vom 12. Mai 1986

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97),
2. § 12 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO) vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582),
3. § 129 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578):

§ 1

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 2 GewO zu bestimmen, daß bestimmte Waren des täglichen Bedarfs zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören, wird auf die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, und die Verwaltungsgemeinschaften übertragen.

§ 2

Für die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren und für den Umfang und die Höhe der Gebühren gelten die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 25. Februar 1976 (GBl. S. 447), geändert durch die Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 19. März 1985 (GBl. S. 71), außer Kraft.

STUTTGART, den 12. Mai 1986

HERZOG

**Verordnung des Ministeriums für
Wissenschaft und Kunst zur Änderung der
Vergabeverordnung ZVS**

Vom 21. Mai 1986

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 27. Juni 1979 (GBl. S. 221) in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens vom 1. August 1985 (GBl. S. 262) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort »Berufsausbildung« die Worte »mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer« eingefügt.
2. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Die nach Satz 1 Nr. 2 an den einzelnen Studienorten vorweg abzuziehenden Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin werden, abweichend von Satz 1, unter Zusammenfassung des Wintersemesters und des darauffolgenden Sommersemesters insgesamt von den jeweils zum Wintersemester an der Universität Ulm festgesetzten Zulassungszahlen abgezogen.«
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»bei einer Bewerbung im Studiengang Tiermedizin für ein Wintersemester werden zwei Bewerbungssemester gezählt, wenn in diesem Studiengang in dem darauffolgenden Sommersemester keine zentrale Vergabe der Studienplätze erfolgte.«
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort »Berufstätigkeit« die Worte »nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung« eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

»Hat der Bewerber während eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 einen berufsqualifizierenden Abschluß erlangt, wird dieser nicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.«

c) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort »Berufsausbildung« die Worte »mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer« eingefügt.

d) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
»Zeiten eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 bleiben hierbei unberücksichtigt«.

4. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

»In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Agrarwissenschaft

Architektur

Betriebswirtschaft²

Biologie

Forstwissenschaft

Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotoxologie)

Informatik²

Lebensmittelchemie

Medizin¹

Pharmazie

Psychologie

Rechtswissenschaft²

Tiermedizin¹

Vermessungswesen²

Volkswirtschaft²

Zahnmedizin¹

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

STUTTGART, den 21. Mai 1986

DR. ENGLER

1 In diesen Studiengängen findet ein besonderes Auswahlverfahren statt.

2 In diesen Studiengängen findet im Wintersemester 1986/87 ein Verteilungsverfahren statt.

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet
»Wernauer Lehmgrube«**

Vom 15. April 1986

Auf Grund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Wernau, Landkreis Esslingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Wernauer Lehmgrube«.

§ 2

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 5,5 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 27. März 1985 auf dem Gebiet der Stadt Wernau, Gemarkung Steinbach, die Flurstücke 821, 821/4 und 822.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherstellung und Erhaltung einer im fortgeschrittenen Sukzessionsstadium befindlichen und überaus vielgestaltigen Fläche mit Trocken- und Naßstreifen, Gehölzbestand, Wasserflächen, offenen Bereichen und Steilhängen. Diese verschiedenen Bestandteile ergänzen sich zu einer ökologisch wertvollen Ausgleichsfläche im ortsnahen Bereich und bilden den Lebensraum zahlreicher und besonders gefährdeter Tiere, vor allem für Reptilien, Amphibien, Vögel und Insekten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Art und Maß der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, insbesondere Grünland in Acker umzuwandeln;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, motorgetriebene Schlitten oder Geländefahrzeuge jeglicher Art zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
13. Flug- oder Schiffsmodelle in Betrieb zu nehmen;
14. das Betreten des Naturschutzgebietes mit Ausnahme gekennzeichnete Pfade;
15. zu baden, die Wasserfläche zum Waschen, Schöpfen, Tränken, Schwimmen oder zum Schlittschuhlaufen zu benutzen;
16. die Wasserfläche mit Booten, auch ohne eigene Triebkraft, mit Flößen, Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. Erholungseinrichtungen anzulegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, ausgenommen Handlungen gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 13 – 16;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur einstweiligen Sicherstellung der Wernauer Lehmgrube vom 12. März 1984 außer Kraft.

STUTTGART, den 15. April 1986

DR. BULLING

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Amtsinspektor Baumeister
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 42 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 85 (Rotebühlstraße 64 A), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (07 11) 6 47-27 27, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 1,90 DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1 E 3235 A